

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1955/10/19 1Ob587/55,
3Ob153/62, 3Ob41/83, 3Ob35/86,
3Ob63/06w, 3Ob177/11t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1955

Norm

ABGB §294 E

ABGB §457

EO §144

EO §170 Z5

EO §252

EO §352

Rechtssatz

Die Ausscheidung einer Sache mangels Zubehöreigenschaft ist spätestens bis zur Rechtskraft des Versteigerungsediktes möglich, weil von da an der Schätzwert der Liegenschaft endgültig festgestellt ist und jene Personen, die mit ihren Forderungen auf das Meistbot gewiesen sind, das Recht erlangen, daß der Befriedigungsfonds nicht geschmälert wird.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 587/55

Entscheidungstext OGH 19.10.1955 1 Ob 587/55

RZ 1956,14 = EvBl 1956/72 S 130

- 3 Ob 153/62

Entscheidungstext OGH 14.11.1962 3 Ob 153/62

- 3 Ob 41/83

Entscheidungstext OGH 13.04.1983 3 Ob 41/83

- 3 Ob 35/86

Entscheidungstext OGH 02.07.1986 3 Ob 35/86

Vgl auch; Beisatz: Nur in diesem Fall stellt die Rechtskraft des Versteigerungsediktes eine endgültige Zäsur dar, nicht jedoch bei Geltendmachung eines Widerspruchs nach § 37 EO wegen originären Eigentumserwerbes eines Dritten durch Bauführung. (T1)

- 3 Ob 63/06w

Entscheidungstext OGH 30.05.2006 3 Ob 63/06w

Abweichend; Beisatz: Eine Prüfung der Zubehöreigenschaft und eine Entscheidung darüber ist nur bis zum Versteigerungstermin möglich, sodass diese Frage anlässlich der Meistbotsverteilung nicht mehr aufgerollt werden kann (Rechtslage seit der EO-Novelle 2000). Dies gilt auch für Verfahren zur Aufhebung einer Eigentumsgemeinschaft. (T2)

- 3 Ob 177/11t

Entscheidungstext OGH 12.10.2011 3 Ob 177/11t

Abweichend; Beis wie T2 nur: Eine Prüfung der Zubehöreigenschaft und eine Entscheidung darüber ist nur bis zum Versteigerungstermin möglich, sodass diese Frage anlässlich der Meistbotsverteilung nicht mehr aufgerollt werden kann (Rechtslage seit der EO-Novelle 2000). (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0002757

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at